

# AMTSBLATT



für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zoberndorf

Freitag, den 21. Dezember 2018 · Jahrgang 26 · Nummer 13

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen:

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Europawahl, zur Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019 - Melderegisterauskünfte -	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Europawahl, zur Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019 (Datenspeicherung)	Seite 2
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda zum Bebauungsplan „Einzelhandelssteuerung der Stadt Bad Liebenwerda“ - vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB -	Seite 3
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan Sondergebiet „Rettungswache“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Maasdorf	Seite 4
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Lausitz“ in Bad Liebenwerda, Ortsteil Lausitz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 5
Bild zur 3. Änderung BP GE Lausitz	Seite 6
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Berg“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Bad Liebenwerda, Flur 24, Flurstück 424	Seite 6
Veröffentlichung der Stadt Bad Liebenwerda zur Anpassung der Bauhofgebührensatzung	Seite 7
Einladung der Jagdgenossenschaft Burxdorf – Langenrieth – Neuburxdorf	Seite 7
Einladung der Jagdgenossenschaft Schönborn OT Schadowitz	Seite 8
Bewerbungsbedingungen für das Brunnenfest mit Elsterlauf 2019 vom 24. bis 26.05.2019 Bewerbung Schaustellerpark	Seite 8
1. Änderungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“	Seite 8

## Amtliche Bekanntmachungen

### In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 28.11.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst

#### Öffentlicher Teil

#### 06/061/18 Beschluss zum Bebauungsplan 'Einzelhandelssteuerung' Stadt Bad Liebenwerda

Beschluss über Bedenken und Anregungen

1. Die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit, der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplans „Einzelhandelssteuerung“ Bad Liebenwerda vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgenden Ergebnis geprüft:

(siehe Abwägungsprotokoll)

2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Satzungsbeschluss

3. Auf Grund § 10 BauGB beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan „Einzelhandelssteuerung“ Bad Liebenwerda, in der Fassung August 2018 als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die beschlossene Satzung und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

#### 06/062/18 Beschluss zum Bebauungsplan 3. Änderung 'Gewerbegebiet Lausitz' OT Lausitz

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan 3. Änderung „Gewerbegebiet Lausitz“ OT Lausitz bestehend aus der Planzeichnung, der Be-

gründung einschließlich des Umweltberichts wird in der vorliegenden Fassung (Stand September 2018) beschlossen.

2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich für die Dauer eines Monats auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu informieren.

#### 06/063/18 Beschluss zum Bebauungsplan Sondergebiet 'Rettungswache' OT Maasdorf

Beschluss über Bedenken und Anregungen

1. Die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit, der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Sondergebiet „Rettungswache“ in Bad Liebenwerda, Ortsteil Maasdorf vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgenden Ergebnis geprüft: (siehe Abwägungsprotokoll)
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Satzungsbeschluss

1. Auf Grund § 10 BauGB beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan Sondergebiet „Rettungswache“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Maasdorf, in der Fassung April 2018 als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die beschlossene Satzung und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**06/064/18 Beschluss zum Verkehrskonzept 2018**

Das Verkehrskonzept Bad Liebenwerda mit Stand vom Mai 2018 wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Verkehrskonzept ist städtebauliche Leitlinie und seine Aussagen dienen als Vorgabe für andere Fachplanungen im Bereich Stadtentwicklung, Bauleitplanung sowie Infrastrukturplanung.

Vor dem Hintergrund der am 5.10.2018 erfolgten Freigabe der OU B 183 wird der Bürgermeister beauftragt, im Jahr 2019 die Verkehrszählung und die Prognose aktualisieren zu lassen und die Vorschläge zur Umgestaltung zu überprüfen. Die Ergebnisse und daraus abgeleiteten Empfehlungen für Maßnahmen der Umgestaltung sind der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

**06/065/18 Beschluss Gestaltungssatzung 'Historischer Stadtkern'**

1. Die Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ wird in der vorliegenden Fassung (Stand Oktober 2018) beschlossen.
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, diesen Entwurf öffentlich für die Dauer eines Monats auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu informieren.

**06/066/18 Beschluss zur Übernahme der Folgekosten für die Weihnachtsbeleuchtung**

Der Installation einer Weihnachtsbeleuchtung in den Bäumen im Bereich des Innenstadtzentrums (Markt, Breite Straße, Mittelstraße, Roßmarkt) durch den Handels-, Handwerks- und Gewerbeverein e. V. (HHG) wird zugestimmt. Die damit verbundenen Folgekosten für die jährliche Anbringung/Abbau der Zuleitung der Stromversorgung und die Stromkosten werden von der Stadt Bad Liebenwerda übernommen.

Dem HHG wird gestattet, in Abstimmung mit der Verwaltung die Bäume im Bereich Markt, Breite Straße, Mittelstraße und Roßmarkt mit LED-Lichtinstallationen zum Zwecke der Weihnachtsbeleuchtung zu versehen sowie die Baumgitter für die Anbringung von Hinweisschildern zu nutzen. Die künftigen Mehraufwendungen für die Baumpflege, die durch die vorhandenen Lichtinstallationen entstehen, trägt die Stadt Bad Liebenwerda.

**06/067/18 Festlegung der Wahlkreise für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019**

Das Wahlgebiet der Stadt Bad Liebenwerda bildet einen Wahlkreis.

**06/068/18 Berufung des/r Wahlleiters/in und stellvertretenden Wahlleiters/in zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019**

Gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlG wird **Frau Bärbel Ziehke** als Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Stadt Bad Liebenwerda berufen.

Gleichzeitig wird **Frau Petra Obenaus** als stellvertretende Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Stadt Bad Liebenwerda berufen.

**06/069/18 Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Erhöhung der Stellen für die Schulsozialarbeit am GSZ Robert Reiss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine weitere Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft mit mindestens 0,75 VZÄ am Grundschulzentrum Robert Reiss in Abstimmung mit der Kurstadtregion EE in Erwägung zu ziehen.

**06/070/18 Beschluss zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes 'Kremitz-Neugraben' und des Gewässerverbandes 'Kleine Elster-Pulsnitz'**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“.

**06/071/18 Änderung Gebühren Winterdienst**

Die Beibehaltung der Gebühren in Höhe von 0,74 € je Frontmeter gemäß der gültigen Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

**06/072/18 Anpassung Bauhofgebühren für Jahr das 2019**

Der Anpassung der Gebühren für den Bauhof auf 47,19 €/Std. wird zugestimmt.

Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

**06/073/18 Friedhofskonzept für die Stadt Bad Liebenwerda**

Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, für das Friedhofskonzept der Stadt Bad Liebenwerda 2019/2020 die Mittel in den jeweiligen Haushaltsplanentwurf aufzunehmen.

Nach Beschluss des Haushaltes 2019 ist der Auftrag an die TU Dresden zur Erstellung des Friedhofskonzeptes für die Stadt Bad Liebenwerda zu erteilen.

**Nichtöffentlicher Teil:****06/074/18****KiTa-Trägerwechsel**

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Europawahl, zur Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019 - Melderegisterauskünfte -

Nach § 33 des brandenburgischen Meldegesetzes darf die Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, hier den Kommunalwahlen, in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auskünfte beziehen sich auf Namen, Vornamen, akademische Grade und gegenwärtige Anschriften der Wahlberechtigten.

Wahlberechtigte, die nicht möchten, dass Ihre Daten weitergegeben werden, haben jederzeit die Möglichkeit, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Dies kann formlos schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

**Einwohnermeldeamt****Markt 1****Zimmer 6****04924 Bad Liebenwerda**

geschehen.

Ein Anruf allein genügt allerdings nicht, weil es in jedem Fall einer eigenhändigen Unterschrift bedarf.

Bad Liebenwerda, 06.12.2018

Im Auftrag

*Bärbel Ziehke*

Wahlleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Europawahl, zur Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019 (Datenspeicherung)

Die Stadt Bad Liebenwerda ist als Wahlbehörde nach § 92 Abs. 6 des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen Name, Anschrift, Tag der Geburt und die bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion erhoben und gespeichert werden. Die Wahlbehörde möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen.

Dies kann formlos schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der

**Wahlleiterin / stellvertretenden Wahlleiterin****Frau Bärbel Ziehke / Frau Petra Obenaus****Markt 1****Zimmer 8 / 13****04924 Bad Liebenwerda**

geschehen.

Ein Anruf allein genügt allerdings nicht, weil es in jedem Fall einer eigenhändigen Unterschrift bedarf.

Bad Liebenwerda, den 06.12.2018

Im Auftrag

Bärbel Ziehke  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda zum Bebauungsplan „Einzelhandelssteuerung der Stadt Bad Liebenwerda“- vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.11.2018; Beschluss Nr. 06/083/18 den Bebauungsplan „Einzelhandelssteuerung Bad Liebenwerda“ in der Fassung August 2018 als Satzung beschlossen. Sie tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Einzelhandelssteuerung Bad Liebenwerda“, in der Fassung August 2018, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Begründung, wird vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an, während folgender Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag  
7.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr  
Dienstag  
7.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr  
Freitag 7.00 – 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

### Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### Hinweis gemäß § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird bei Inkrafttreten der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bad Liebenwerda, den 21.12.2018

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter

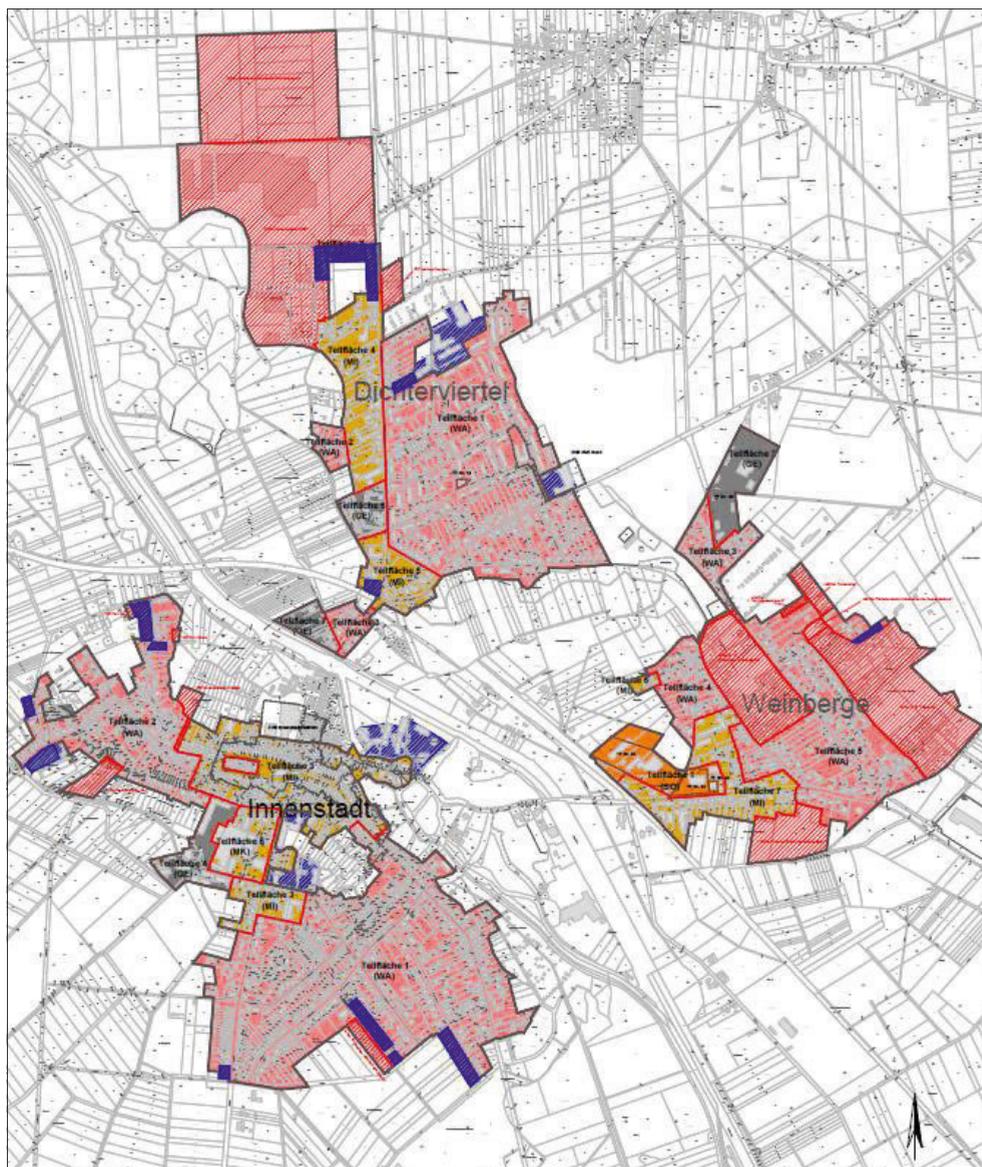
Übersicht Plangebiet:

### Bekanntmachungsanordnung:

Des vorstehenden Bebauungsplans „Einzelhandelssteuerung Bad Liebenwerda“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 21.12.2018

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter



# Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan Sondergebiet „Rettungswache“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Maasdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.11.2018 den Bebauungsplan Sondergebiet „Rettungswache“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Maasdorf in der Fassung April 2018 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dieser Bebauungsplan Sondergebiet „Rettungswache“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Maasdorf in der Fassung April 2018, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an, während folgender Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 7.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr  
Dienstag 7.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr  
Freitag 7.00 – 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

#### Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB

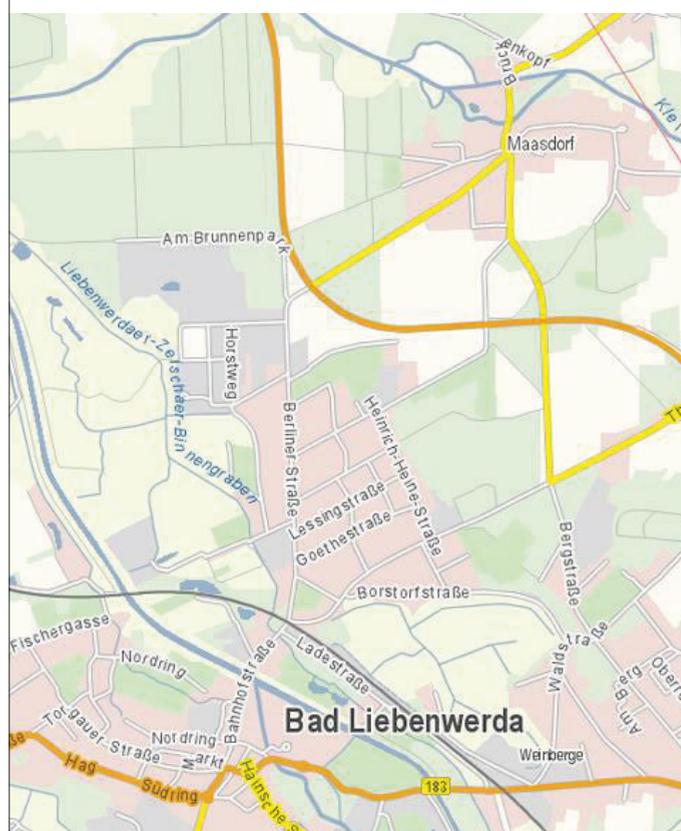
Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird bei Inkrafttreten der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB. Unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bad Liebenwerda, den 21.12.2018

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter

#### Übersichtsplan



Quelle: Geo-Daten-Portal der Stadt  
Bad Liebenwerda

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan Sondergebiet „Rettungswache“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Maasdorf, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 21.12.2018

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter

Nächster Erscheinungstermin:  
**Freitag, der 25. Januar 2019**

Nächster Redaktionsschluss:  
**Freitag, der 11. Januar 2019**

# Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Lausitz“ in Bad Liebenwerda, Ortsteil Lausitz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.11.2018 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans (B-Plans) „Gewerbegebiet Lausitz“ in Bad Liebenwerda, Ortsteil Lausitz, in der Fassung September 2018, beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

## Erfordernis, Ziel und Zweck der Planung

Die 3. Änderung des B-Plans „Gewerbegebiet Lausitz“ wurde erforderlich, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Betriebsteils der Firma REISS Büromöbel GmbH (REISS) im Gewerbegebiet zu schaffen.

Die Firma REISS ist eines der größten und traditionsreichsten Unternehmen im Stadtgebiet. Im Verlauf seiner betrieblichen Geschichte hat sie sich als Hersteller für anspruchsvolle Büromöbel auf dem Markt etabliert und gilt als einer der größten Arbeitgeber in der Region.

Da die räumlichen Standortbedingungen am Hauptstandort in zentraler Lage der Kernstadt Bad Liebenwerda nicht mehr ausreichen und eine bauliche Erweiterung am Standort auf Grund des festgesetzten Überschwemmungsgebietes nicht mehr möglich ist, wird im Gewerbegebiet Lausitz eine neue Produktionshalle mit entsprechenden Lager- und Auslieferungsmöglichkeiten entstehen.

Die Betriebsansiedlung löst eine veränderte Verkehrsführung im Gewerbegebiet aus. Bis dato öffentliche Verkehrsflächen sollen dem Betriebsgelände der Firma REISS zugeordnet werden. Um den Verkehrsfluss im Gebiet und damit die Funktionstüchtigkeit des Gewerbegebietes weiterhin gewährleisten zu können, ist eine neue öffentliche Straßenverbindung vorgesehen.

Der Geltungsbereich der 3. B-Planänderung überstreicht Flächenanteile der rechtskräftigen 1. und 2. B-Planänderungen. Durch die vorgesehenen Änderungen kommt es zu Verschiebungen von Flächen mit ihren jeweiligen Nutzungen, was insbesondere auf die neu geplante Straßenverbindung und das Betriebskonzept der Firma REISS zurückzuführen ist. Im Rahmen der Planung werden die Auswirkungen der Änderungen auf Natur und Landschaft geprüft, Eingriffe ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Da mit den geplanten Änderungen die Grundzüge des B-Plans „Gewerbegebiet Lausitz“ in ihrer 1. und 2. Änderung berührt werden (u.a. Änderungen von Flächen), besteht ein Planungserfordernis. Die 3. B-Planänderung wird damit im Regelverfahren gem. § 2 BauGB durchgeführt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat dazu in ihrer öffentlichen Sitzung vom 28.02.2018 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des B-Planes gefasst.

## Wesentliche Auswirkungen der Planung

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind:

- Sicherung und Erhalt des Betriebsstandortes der Firma REISS Büromöbel GmbH im Stadtgebiet,
- Erhalt von Arbeitsplätzen in der Region,
- Schaffung von Voraussetzungen für die Entstehung neuer Arbeitsplätze,
- Auslastung des vorhandenen Gewerbegebietes und seiner Infrastruktur,
- Präsenz des Traditionsunternehmens vor den Toren der Kernstadt,
- Veränderter Verkehrsfluss innerhalb des Gewerbegebietes auf Grund des geplanten Betriebsstandortes,
- Schaffung von Grundlagen für Grundstücksneuordnungen und damit verbundenen festzulegenden Nutzungsrechten,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Sicherung grünordnerischer Maßnahmen,
- Investitions- und Planungssicherheit für Vorhabenträger.

Der Entwurf des oben benannten Bebauungsplans, in der Fassung September 2018, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit

Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen für die Planung verfügbar sind, liegen aus.

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind:

Lfd.-Nr.	Absender der Stellungnahmen	Datum der Stellungnahmen
1	Landkreis Elbe-Elster (LK EE)	19.06.2018
2	Landesamt für Umwelt	15.06.2018

Folgende umweltbezogene Informationen sind für die Planung verfügbar:

Bezeichnung	Art der verfügbaren Informationen
UB	Umweltbericht zum Entwurf
ASB 2018 – Anlage 1 des UB	Artenschutzbeitrag – Errichtung Querspange - , Verfasser: Matthias Rieck – Landschaftsplanung, Bad Liebenwerda, Stand August 2018
ASB <sub>2017</sub>	Artenschutzbeitrag Bauvorhaben REISS Büromöbel GmbH – Gewerbegebiet Lausitz, Verfasser: Matthias Rieck – Landschaftsplanung, Bad Liebenwerda, Stand Oktober 2017
GEO	Geodetischer Bericht (Baugrundgutachten) für die Baumaßnahme Reis Büromöbel GmbH, Verfasser: Ingenieurbüro GEO-DITTMANN, Umwelt – Gutachten – Geologie, Bad Liebenwerda, Stand 04.09.2017

Schutzgut-bezeichnung	Umweltinformation	Informationsquelle
Fläche	überplante Fläche, Änderung festgesetzter Flächen	UB
Boden	Lausitzer Urstromtal; grobkörnige, glazifluviale Ablagerungen, im Bereich der Schwarzen Elster von holozänen, lokal auch organischen/ bindigen Ablagerung gestört; erste Grundwasserstockwerk Mächtigkeit 25 m; Verbreitung von glazilimischer Ablagerung; Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet; Versiegelung von Boden allgemeiner Funktionsausprägung > Kompensationserfordernis; Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	UB, GEO
	Ausgleich	1
Wasser	Lausitzer Urstromtal mit oberflächennah anstehenden quartären Kiesen und Sanden; pauschale Grundwasserfließrichtung bevorzugt aus Richtung Süd/Südost und der Abstrom Richtung Nord/Nordost; Grundwasser im Mittel bei ca. 1,10-1,50 m; Eingriffe auf zusätzlich versiegelbaren Flächen; Ausgleich über Kompensation Schutzgut Boden	UB, GEO
	Schadstoffeintrag, Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen	2
Klima/ Luft	ostdeutsches Binnenklima, vorhandene Bebauung - örtliche Erwärmung des Klimas durch Wärmespeicherung und -abstrahlung, Monitoring	UB
	Immissionsschutz, Monitoring	2
Flora + Fauna	Flora: zahlreiche Gehölze; Gehölzfällungen > Ersatzerfordernis: Ersatzpflanzungen, Fauna: Habitate für xylobionte Arten bzw. baumbewohnende Fledermäuse nicht vorhanden, Offenlandvogelarten; Gehölzbrüter, röhrichtbrütende Arten, Zauneidechsen; Regenrückhaltebecken Lebensraum für Amphibien, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Bauzeitenregelung, Schutzzäune	UB, ASB 2017, ASB 2018

	Anzahl zu fällender Gehölze, Heckenpflanzung	1
Mensch	Gewerbegebiet mit Erschließungsstraße, Monitoring	UB
	Immissionsschutz, Monitoring	2

Die vorgenannten Unterlagen und Informationen liegen in der Zeit

**vom 02.01.2019 bis einschließlich 06.02.2019**

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1, im Bauamt während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 7.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr

Dienstag 7.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag 7.00 – 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

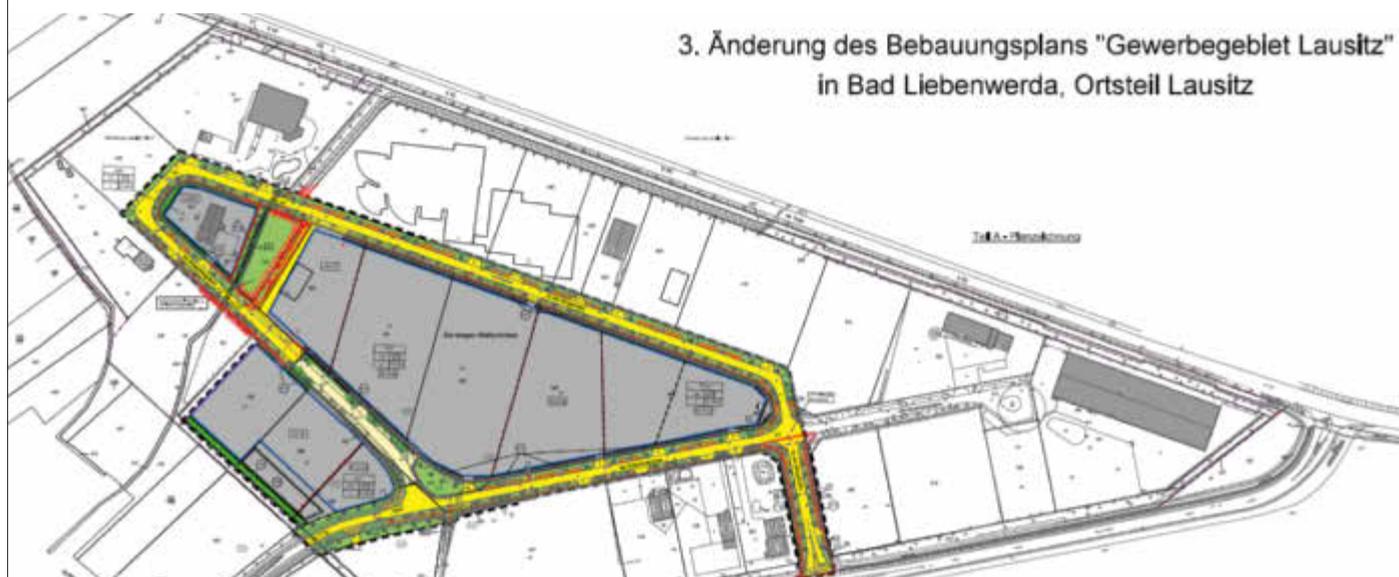
Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Des Weiteren sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zuvor genannten Unterlagen auf nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

- der Homepage der Stadt Bad Liebenwerda [www.badliebenwerda.de](http://www.badliebenwerda.de),
- <http://blp.brandenburg.de>.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bad Liebenwerda, den 21.12.2018

*Thomas Richter*  
Hauptverwaltungsbeamter



## **Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Berg“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Bad Liebenwerda, Flur 24, Flurstück 424**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.12.2017 den Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Berg“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Bad Liebenwerda in der Fassung Oktober 2017 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dieser Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Berg“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Bad Liebenwerda in der Fassung Oktober 2017, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an, während folgender Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 7.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr

Dienstag 7.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag 7.00 – 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

### **Hinweis gemäß § 44 BauGB**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bei Inkrafttreten der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bad Liebenwerda, den 21.12.2018

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan "Wohnbebauung Am Berg" Bad Liebenwerda, Ortsteil Bad Liebenwerda, Flur 24, Flurstück 424 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 21.12.2018

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter

## Veröffentlichung der Stadt Bad Liebenwerda zur Anpassung der Bauhofgebührensatzung

Gemäß § 4 (1b) der Bauhofgebührensatzung vom 28.10.2016 erfolgt die Errechnung des Gebührensatzes pro Leistungsstunde jährlich nach Abschluss der Jahresrechnung.

Anpassung der Gebührenordnung für die allgemeine Nutzung von Leistungen, Sachen und Gegenstände des Bauhofes der Stadt Bad Liebenwerda (Benutzungsgebührenordnung) – Anlage zur Bauhofgebührensatzung: Der Stundenverrechnungssatz je geleisteter Arbeitsstunde beträgt 47,19 EUR. Der Verrechnungssatz ist gültig ab 01.01.2019.

Bad Liebenwerda, 29.11.2018

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter

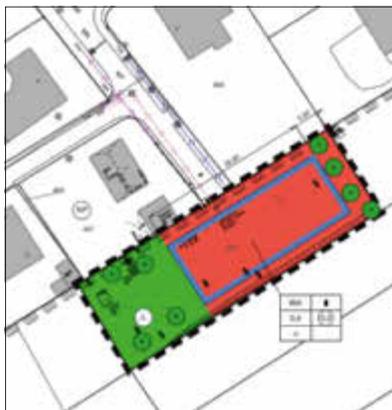
## Jagdgenossenschaft Burxdorf – Langenrieth – Neuburxdorf

### Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt hiermit alle Mitglieder zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung

**am Freitag, dem 18.01.2019, um 18.30 Uhr  
in die Gaststätte „Röck“ Neuburxdorf**

ein.



Übersichtsplan

Quelle: Geo-Daten-Portal der Stadt  
Bad Liebenwerda



#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Jagdpächter
5. Neuverpachtung der Jagdflächen ab 01.04.2019
  - Aufteilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in Teilreviere
  - Jagdpächter für die einzelnen Teilreviere
  - Konditionen in den Pachtverträgen
  - Beschlussfassungen
6. Schlusswort

Neuburxdorf, den 01.12.2018

Manig  
(Jagdvorsteher)



Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbelen, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

#### - Herausgeber:

Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0  
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.

IMPRESSUM

## Jagdgenossenschaft Schönborn OT Schadewitz

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit werden alle Jagdgenossen zu der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schadewitz eingeladen. Die Veranstaltung findet am **08.02.2019 um 18.00 Uhr**, im ehemaligen Kulturhaus (Theisaer Straße) statt. Vertretungsvollmachten mit Angabe der Flächengrößen sind vor Beginn der Veranstaltung bei dem Versammlungsleiter abzugeben.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Auswertung der Kassenrevision
4. Kassenbericht
5. Auswertung der Jagdjahres 2018/2019
6. Sonstiges

Für das leibliche Wohl ist gesorgt

*Der Vorstand*

*Ronny Lehmann*

## Bewerbungsbedingungen für das Brunnenfest mit Elsterlauf 2019 vom 24. bis 26.05.2019

### Bewerbung Schaustellerpark

Bewerbungen als Schaustellerpark müssen bis spätestens **28.02.2019** bei der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda schriftlich oder per E-Mail eingehen. Maßgeblich für die Fristeinholung ist das Datum des Poststempels bzw. bei persönlicher Abgabe der Eingangsstempel der Stadt Bad Liebenwerda. Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.

Bewerber, die ihr Gesuch verspätet einreichen, scheidet bei der Entscheidung über die Zulassung automatisch aus. Unvollständige Bewerbungen können ausgeschlossen werden.

Eine Haftung, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Gesuche für Bewerbungen als Schaustellerpark müssen folgende Angaben, Nachweise und Handhabung enthalten:

- 1) Vor- und Zuname des Bewerbers bzw. eines Vertretungsberechtigten (bei Personenmehrheiten von natürlichen oder bei juristischen Personen), Anschrift des Hauptwohnsitzes, Angaben über telefonische Erreichbarkeit und Angabe des Geschäfts- und Gewerbesteuerortes;
  - 2) Anschlüsse und Kosten für alle Medien (Elektro, Wasser- und Abwasser, Bauabnahme)
  - 3) – Gestaltung, Druck und Anbringung der Plakate für den Schaustellerpark im Umland, Genehmigung
  - 4) – Kosten Müllentsorgung
  - 5) Versorgung innerhalb des Schaustellerparks mit Speisen und Getränken
  - 6) – Sicherheitsdienst für den Schaustellerbereich
  - 7) – Referenzen, wo Sie einen kompletten Schaustellerpark zu einem vergleichbaren Event wie Bad Liebenwerda durchgeführt haben
- Zu- und Absagen sowie Verträge ergehen in Schriftform. Mündliche Erklärungen sind nicht rechtsverbindlich und begründen keinerlei Ansprüche.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bearbeitung der Bewerbungen, sowie gegebenenfalls bei Vertragsverhältnissen geschäftliche und persönliche Daten nach den Grundsätzen des Art. 5 der DSGVO genutzt werden.

*Matthias Böttger  
SB KOE*

## 1. Änderungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15], S., ber. GVBl.I/18 [Nr. 19]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ (im Folgenden als Gewässerverbände bezeichnet) beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda Nr. vom 05.11.2014 wird wie folgt ergänzt:

Der § 1 Allgemeines wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet, die nicht dem Bund, dem Land und sonstigen Gebietskörperschaften oder Eigentümern, welche auf Antrag Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände sind, gehören, gesetzliches Pflichtmitglied der Gewässerverbände. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 und 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Ein Flurstück, das in mehreren Einzugsgebieten liegt, die unterschiedlichen Verbandsgebieten zugeordnet sind, ist dem Verbandsgebiet zuzuordnen, in dem die größere Teilfläche liegt. Bei identischer Verteilung der Teilflächen ist die Lage des messtechnischen Flurstückschwerpunkts für die Zuordnung entscheidend. Der § 2 Abs. Umlagetatbestand wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten aller im Verbandsgebiet liegenden Flächen außer den Eigentumsflächen von Bund, Land, Kreis und freiwilligen Mitgliedern der Gewässerunterhaltungsverbände kalenderjährlich eine Umlage der von ihr an die Gewässerverbände zu leistenden Beiträge.  
(im Folgenden als Umlage bezeichnet). Absatz 2 wird nicht geändert  
Die folgenden § 3 bis 6 bleiben unverändert

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ für die Stadt Bad Liebenwerda tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Liebenwerda, 28.11.2018

*Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter*